



**ESPRA ENGINEERING**  
Daniel Bachmann  
Bodenackerstrasse 3  
8957 Spreitenbach  
E-Mail: bachmann@espra.ch

## **Achtung! Neue Gefahrensymbole durch GHS-Verordnung 2009 auch in der Schweiz gültig.**

### **Warum eine Harmonisierung der Gefahrensymbole?**

Weltweit existieren mehrere nationale und regionale Systeme zur Einstufung und Kennzeichnung (E&K) von chemischen Stoffen und Zubereitungen. Dies führt dazu, dass gefährliche Chemikalien in einigen Ländern ohne Information über deren Gefahren für Mensch und Umwelt hergestellt, importiert und verwendet werden. Zudem erschweren unterschiedliche Systeme zur E&K von Chemikalien den internationalen Handel mit chemischen Produkten. Vor diesem Hintergrund wurde an der UN-Konferenz in Rio de Janeiro von 1992 über Umwelt und Entwicklung beschlossen, auf UN-Ebene ein weltweit einheitliches System zu entwickeln, welches harmonisierte Kriterien für die E&K von Stoffen und Zubereitungen sowie harmonisierte Elemente zur Kommunikation der von ihnen ausgehenden Gefahren enthält (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals, GHS). Die Staatengemeinschaft hat im Jahre 2002 am UN-Gipfeltreffen in Johannesburg empfohlen, das GHS bis 2008 in nationales Recht zu integrieren. Die EU-GHS-Verordnung ist seit Januar 2009 in Kraft.

### **Ziele und Grundsätze**

Mit dem GHS sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a) Verbesserung des Schutzes von Gesundheit und Umwelt dank international einheitlicher und verständlicher Gefahrenkommunikation (Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt)
- b) Erleichterung des internationalen Handels dank einheitlicher Gefahrenklassierung und -kennzeichnung
- c) Reduktion des Prüfaufwandes für Chemikalien und Zubereitungen dank gegenseitiger internationaler Anerkennung von Daten und Klassierungen
- d) Schaffung eines Klassierungssystems für Staaten und Organisationen, die bisher kein solches kannten

### **Auswirkungen auf die Schweiz**

Mit der Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) vom 14.01.2009 hat der Bundesrat die wahlweise Anwendbarkeit des EU-GHS-Systems (CLP-Verordnung) für Stoffe und Zubereitungen, die für **gewerbliche Verwendungszwecke** in Verkehr gebracht werden, eingeführt. Diese Regelung gilt seit **1. Februar 2009**.

Für Publikumsprodukte gelten derzeit noch die Vorschriften über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach altem Recht (EG-Stoffrichtlinie und EG-Zubereitungsrichtlinie).

### **Kennzeichnung**

Die GHS Kennzeichnung besteht aus folgenden Elementen:

- Angaben zu Stoff und Hersteller
- Gefahrensymbol
- Signalwort
- Gefahrensatz
- Vorsichts- und Schutzmassnahmen



**Vereinfachte Übersicht über die Klassierung nach GHS:**

	EU 67/548	Transport	GHS
Explosivstoffe			
Entzündliche Gase und Aerosolpackungen			
Gase unter Druck			
Entzündliche Flüssigkeiten			
Entzündliche Feststoffe			
Selbstreagierende Stoffe			
Pyrophore und selbsterhitzende Stoffe			
Stoffe, die in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase bilden			
Brandfördernde Stoffe			
Org. Peroxide			
Korrosive Stoffe			
Giftige Stoffe			
Reizende oder sensibilisierende Stoffe (Haut, Augen)			
Reizende oder sensibilisierende Stoffe (Einatmung)			
Krebserregende, mutagene, teratogene Stoffe			
Umweltgefährdende Stoffe			